

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.2011

Geschäftszahl

2011/12/0164

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/12/0194 B 28. Jänner 2010 RS 1

(hier: erstinstanzlicher Bescheid des beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes)

Stammrechtssatz

Ist Gegenstand des Verfahrens eine Angelegenheit im Sinne des § 41a Abs. 6 BDG 1979, und entscheidet aufgrund eines darauf gerichteten Devolutionsantrages in erster Instanz die Bundesministerin für Inneres, liegen sämtliche Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der Berufungskommission vor, sodass diese Angelegenheit nach § 41a Abs. 5 BDG 1979 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist (Hinweis B vom 10. September 2009, 2008/12/0122).